

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 19=39 (1873)

Heft: 2

Artikel: Ueber Organisation des Gesundheitsdienstes der eidgen. Armee

Autor: Schnyder

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94706>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schlußbestimmung.

§ 147. Die Kantone sind verpflichtet, die allmäßige Umänderung des zur Armee zu stellenden Kriegsmaterials, sowie die Bewaffnung der Kontingente nach den eidgenössischen Ordonnanzien zu bewerkstelligen.

§ 147. Die mit gegenwärtigem Gesetze im Widerspruch stehenden Gesetze, Verordnungen und Reglemente sind aufgehoben und werden angemessen ersezt.

Besoldung der eidgenössischen Truppen.

Ahwärts vom Adjutant-Unteroffizier täglich eine Mundportion.

	Gibg. Stabs-Personal.						Taktische Einheiten.					
	Gold	Pferde	Pferderationen	Genie	Artillerie	Kavallerie	Schütz. u. Infant.					
	Sold	Pferde	Justiz Commis. Sanität	S.	p.-R.	S.	p.-R.	S.	p.-R.	S.	p.-R.	
General	70	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Generalstabschef	40	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Armeekorpskommd.	40	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Divisionär	30	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberst	25	—	4	—	2	2	—	—	—	—	—	—
Oberstleutnant	20	—	3	—	2	2	—	—	—	—	—	—
Kommandant	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	2	—
Major	15	—	3	—	2	2	—	—	—	12	2	—
										und Chir. 1		
Hauptmann	12	—	2	—	1	1	12	—	1	12	3	10
					Pferdarzt 1	—	u. Chir. 12	—	2	12	3	10
Oberleutnant	10	—	2	—	1	1	8	—	8	—	2	8
							und Pferdarzt.	—	1	8	—	8
I. und II. Unterst.	8	—	2	—	1	1	6	—	6	—	2	6
								—	1	6	—	6
Stabs-Sekretär	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Adjut.-Unteroffizier	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	3	—
Stabsfourier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
Feldwebel	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	1 50	—
Fourier	—	—	—	—	—	1 50	—	1 50	—	1 50	—	1
								T. 1 50	—	1 50	—	—
Wachtmeister	—	—	—	—	—	1	—	A. 1	—	—	1	—
								C. 75	—	—	—	—
Korporal	—	—	—	—	—	—	75	—	T. 1	—	1	—
Gefreiter	—	—	—	—	—	—	—	75	—	—	—	—
Frater	—	—	—	—	—	—	75	—	75	—	1	60
Husschmidgefr.	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Husschmid	—	—	—	—	—	—	—	75	—	1	—	—
Sattler, Schnieder, Schuster	—	—	—	—	—	—	—	75	—	—	—	—
Zimmerleute	—	—	—	—	—	—	50	—	75	—	1	—
Spieleute	—	—	—	—	—	—	—	—	75	—	—	—
										75	—	—
Gemeine	—	—	—	—	—	—	50	—	Train 75	—	1	—
									Train 75	—	75	—
Waffenunteroffiziere, Wagenmeister, Büchsenmacher, Oberfeuerwerker	—	—	—	—	—	—	50	—	Train 75	—	50	—
Profos	—	—	—	—	—	—	—	—	Train 75	—	50	—
										50	—	—

Civil-Bediente des Generalstabs und Kavallerie-Offiziere Fr. 1. 80 und Quartier, Stabssekretärs und übrige Offiziere der Stäbe 80 Cts. per Tag für Bedienung.

Über Organisation des Gesundheitsdienstes
der eidgen. Armee.

Bemerkungen zum bezüglichen Referate des Herrn
Oberst Nothplez
von

Divisionsarzt H. Schwyzer, eidgen. Oberstl.

Verfasser, vortheilhaft bekannt durch seine Thätigkeit als schweizerischer Militärarzt, sah sich veranlaßt, sein in einer engeren Konferenz abgegebenes Votum zu veröffentlichen. Dasselbe spricht sich in den „letzten Grundsätzen“ der Organisation über die Notwendigkeit aus, daß die Sorge für die Kranken eine dringendere Aufgabe sei, als die Verwundetenpflege,

dass die Gliederung des Sanitätsdienstes eine flexible sein müsse, daß alle dienstuntauglich gewordene Mannschaft so schnell wie möglich vom Corps entfernt und in geeignete Heilanstanlagen gebracht werde. Hieron ausgenommen seien die Schwerkranken und Seuchenkranken, welche nicht transportirt werden und denen bewegliche Heilanstanlagen entgegen kommen sollen, in welchen sie vorläufig zu verbleiben haben.

Hiefür werden Gründe angegeben, die sich hauptsächlich auf Citate aus neueren Fachberichten stützen. In Beziehung auf die Thätigkeit während des Gefechtes wird der Transport aus dem Feuerbereich durch Wagen und Träger als Hauptaufgabe betont, und den Truppenärzten die Labung, das provisorische

Verbinden, die Lagerung und der Weitertransport der Verwundeten zugewiesen. Die Ambulance soll Mittelpunkt des Hauptverbandplatzes und Feldspital sein; ihre Zahl soll bedeutend vermehrt werden (6 statt wie bis dahin 3 per Division). Ihre Ausrustung soll in einem Fourgon nach bestehendem Modell, einem Gepäckwagen und einem omnibusartigen Transportwagen bestehen, wozu per Division ein Materialreserve-Fourgon käme.

Das Personal derselben will Verfasser vermehren, und einen Fourier als Gehülfe des Kommissärs, einen Koch und einen Trainunteroffizier hinzufügen. — Außerordentlichen Bedarf an Lagerungsmaterial sollen die umliegenden Dorfschaften decken. In Beziehung auf Träger und Transportmittel stimmt Verfasser dem divisionsärztlichen Entwurfe bei, wenn er den taktischen Einheiten eine gewisse Zahl der erstenen (Träger) beigegeben will. Daneben wünscht er per Bataillon einen Transportwagen und per Ambulance 40 Träger, die auch als Erd- und Holzarbeiter zu verwenden und organisch den Ambulancen einzufügen wären. Als Reserve des Sanitätsdienstes wird ca. 10 fernere Ambulancen zu schaffen vorgeschlagen. Der Transport aus den Ambulancen in die stehenden Spitäler soll nicht vom Verpflegungsstrauß der Armee, sondern durch ein eigenes Transportkorps übernommen werden, und die stehenden Militärspitäler sollen keine organische Verbindung mit den Divisionen haben.

Auf eine Beurtheilung der Broschüre in ihren Einzelheiten können wir uns aus verschiedenen Gründen hier nicht einlassen.

Im Allgemeinen ist zu konstatiren, daß, wie aus den Schönher'schen Mittheilungen hervorgeht, die im Beginn der Reformverhandlungen stark divergirenden Ansichten in erfreulicher Weise zu konvergiren beginnen. Aus der Majorität der divisionsärztlichen Konferenz, die sich vielleicht Anfangs durch einzelne stürmische Voten hat etwas überrumpeln lassen, sind selther in anerkennenswerther Weise Stimmen laut geworden, welche im Hauptdifferenzpunkte eine entschiedene Annäherung an die Ansichten der Minorität beurkunden (z. v. Korrespondenzblatt für Schweizer Aerzte Nr. 17, 1872 — und Referat II, III und IV in der Spezialkommission); die Minorität ihrerseits, welche, wie wir aus der vorliegenden Broschüre entnehmen, zur Majorität geworden, läßt sich zu Opfern herbei, von welchen manche ihrer Mitglieder vor wenigen Jahren absolut nichts wissen wollten. Wir wünschen den Arbeiten der Kommission einen fernen raschen Fortgang, einen kollegialen Sinn, der nichts als das Beste zu schaffen im Auge hat und eine möglichst rasche und definitive Erledigung der Frage der Oberleitung des Sanitätswesens. Denn Letztere hängt innig mit Ersterem zusammen. Vorab Auswerfen einer gehörigen fixen Besoldung (Fr. 5000 Minimum) für den zukünftigen Oberfeldarzt und Beigabe einer tüchtigen, gut honorierten Arbeitskraft mit Fachbildung, scheinen uns die in erster Linie dringendsten Postulate. Ohne gehörige materielle Anerkennung der Leistungen, keine Arbeitskraft, und kein Recht, tüchtige Leistungen zu fordern!

F.

A u s l a n d .

Deutschland. (Der Rücktritt des General-Inspecteurs des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens General der Infanterie v. Peucker.) Das Militär-Erziehungs- und Bildungswesen der Armee hat durch den Rücktritt seines General-Inspecteurs, des K. Generals der Infanterie von Peucker, eine schwere Einbuße erlitten. Der in seinem 82. Lebensjahr siehende General hat sich bewogen gefühlt, sein Abschiedsgesuch einzureichen, welches ihm unter allerhöchsten Gnaden-Bezeugungen gewährt worden ist. Eduard v. Peucker, am 19. Januar 1791 geboren, trat im Jahre 1809 in die Schlesische Artillerie-Brigade ein und machte 1812 den Krieg in Russland mit. Als Adjutant des Artillerie-Kommandeurs des Dörfischen Korps wohnte er dem Feldzuge 1813 bei und erwarb sich bei Leipzig das eiserne Kreuz 2. Klasse, sowie den Wladimir-Orden 4. Klasse; für sein Verhalten in der Schlacht von Paris erhielt er 1814 das eiserne Kreuz 1. Klasse. Während der Friedensjahre avancierte er zum General-Major (1842) und wurde im Frühjahr 1848 zum Militär-Kommissär bei der Bundesversammlung und sehr bald darauf zum Reichskriegsminister der provisorischen Zentral-Gewalt Deutschlands ernannt. Als General-Lieutenant kommandierte er 1849 das zur Bekämpfung des Badischen Aufstandes aus Reichstruppen gebildete Nekar-Korps, socht bei Sinsheim, Rastatt etc. und wurde nach Beendigung des Feldzuges zum 1. Preußischen Mitglied der Bundes-Zentralkommission ernannt. Unter dem 6. April 1854 zum General-Inspector des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens befördert, hatte er Gelegenheit, eine ebenso anhaltende wie erprobte Wirksamkeit zu entfalten. General v. Peucker ist u. A. der Schöpfer der Kriegsschulen, welche sich als eine vorzügliche Pflanzstätte preußischer Offiziere bewährt haben; er hat sich auch sonst in vieler Hinsicht, so namentlich als Militärschriftsteller, in hervorragender Weise ausgezeichnet.

Russland. (Organisation der Kavallerie.) Man geht ernstlich mit dem Gedanken um, die Lanze bei der russischen Kavallerie aufzuhoben und den Mann anstatt derselben mit einem doppelläufigen Karabiner nach dem System Wynogradoff zu bewaffnen. Alle Kosaken-Regimenter werden mit Hinterlade-Gewehren versehen werden und ihre historischen langen Piken verlieren. Sie werden auf gleicher Fuss mit der Linten-Kavallerie gesetzt werden. Damit sie sich an die Taktik der letzteren gewöhnen, werden ein oder zwei Kosaken-Regimenter jeder Linten-Kavallerie-Brigade beigegeben. Solcher Gestalt werden die Verschiedenheiten in der Art zu manövrieren, allmälig verschwinden. Man hat anerkannt, daß die Vervollkommenung der Feuerwaffen und ihre volle Drägfähigkeit den Kürass und die Lanze überflüssig gemacht haben. Unter diesen Verhältnissen wird die schwere Kavallerie ein Anachronismus. Alter Wahrscheinlichkeit nach wird die russische Kavallerie in Zukunft nur noch aus Dragonern bestehen, welche eine einfache Uniform tragen und mit doppelläufigen Karabinern, Revolver und Säbel bewaffnet werden.

Soeben ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Betrachtungen

über den

S u b a l t e r n - O f f i z i e r

der

Schweizerischen Infanterie.

Ein Wort an die Kameraden von der Infanterie von einem Basler Offizier.

V o r t r a g ,

gehalten in der Offiziersgesellschaft in Basel.

8. geh. Fr. 1.

Diese interessante Broschüre macht es sich zur Pflicht, an Hand der Erfahrung zu beweisen, wie nothwendig eine allgemein wissenschaftliche und militärische Ausbildung unserer Offiziere ist. Sie zeigt, welches Gewicht in anderen Ländern auf die militärische Erziehung gelegt wird, und welche Mittel bei uns ergriffen werden sollten, um die Offiziere, namentlich die Infanterie-Offiziere, in den Besitz derjenigen Kenntnisse und Eigenschaften zu setzen, welche ihre militärische Stellung erheischt.

Basel. Schweighauserische Verlagsbuchhandlung.
Beno Schwabe.